

Das Völkerrechts- und verfassungswidrige und somit unwirksame Gesetz kann Rechtswirkungen weder in Staaten außerhalb der BRD noch in der BRD selbst hervorrufen.

3. Kein ausländisches Gericht ist daher verpflichtet oder berechtigt, dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik zu respektieren (vgl. dazu Oppenheim/Lauterpacht, International Law, I, 1955, p. 115 s. b.).

Die Anwendung des Gesetzes verbietet sich auch unter dem Gesichtspunkt des *ordre public*, da es in seinem interventionistischen Charakter nicht nur dem Völkerrecht, sondern den fundamentalen Grundsätzen jeder rechtlichen Ordnung und damit dem *ordre public* in den einzelnen Staaten widerspricht. Die Bundesrepublik haftet gegenüber anderen Staaten für den diesen Staaten oder ihren Staatsbürgern bzw. ihren juristischen Personen durch das völkerrechtswidrige Gesetz oder darauf beruhende Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik verursachten Schaden.

Berlin, Moskau, Prag, Warschau im April 1968

(Aus Platzgründen wurde von der Wiedergabe der Unterschriften, die sich mit denen der vorstehenden Erklärung decken, Abstand genommen — die Red.)

**Frage der Anerkennung der Sitzverlegung einer Stiftung
aus der DDR in die BRD aufgrund des bundesdeutschen Gesetzes
vom 3. August 1967, BGBl. S. 839**

OLGR Dr. Hans Köhler, Wien

*1. Frage der Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik
in Österreich*

Die Bundesrepublik Deutschland wurde von der Republik Österreich völkerrechtlich anerkannt, und zwischen beiden Staaten bestehen diplomatische und konsularische Beziehungen. Hingegen hat die Republik Österreich eine „Deutsche Demokratische Republik“ weder formell in völkerrechtlich verbindlicher Weise anerkannt noch unterhält sie mit dieser diplomatische Beziehungen. Unabhängig hiervon kann die Existenz eines souveränen Staates „Deutsche Demokratische Republik“ nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Effektivität als gegeben angesehen werden. Hierzu ist zu bemerken, daß die Existenz eines souveränen Staates nicht seine Anerkennung voraussetzt, sondern umgekehrt: Die Anerkennung eines Staates setzt seine Existenz voraus.

Die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines ausländischen Staates fällt in Österreich nicht in den Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichte. Wohl aber können die Gerichte im Zuge eines einzelnen Verfahrens zur Sachverhaltsfeststellung die Existenz von Staaten und ihrer Rechtsordnungen untersuchen.

Der Oberste Gerichtshof hat sich mit der Frage der Existenz der Deutschen Demokratischen Republik und der Anwendbarkeit ihrer Zivilrechtsordnung im Rahmen des internationalen Privatrechts beschäftigt und diese in der Entscheidung vom 6. Dezember 1961¹ bejaht. In den Feststellungen dieser

¹ OGH 6. 12. 1961, 6 Ob 402/61, SZ XXXIV/185 (SZ = Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen).